



# GEMEINDEKANZLEI FISCHBACH-GÖSLIKON

☎ 056 619 17 70  
☎ 056 619 17 71  
✉ gemeindekanzlei@fischbach-goeslikon.ch

BG-Nr. \_\_\_\_\_  
(wird von Gemeinde eingesetzt)

## Baugesuch Klein- und Anbauten im vereinfachten Verfahren:

Bauherr (Name, Vorname, Adresse): \_\_\_\_\_

E-Mail/Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Baustelle (Strasse): \_\_\_\_\_ Parzelle Nr. \_\_\_\_\_

**Beschreibung der Baute:** \_\_\_\_\_

**Baumaterialien:** \_\_\_\_\_

**Masse:** Länge: \_\_\_\_\_ Breite: \_\_\_\_\_ Höhe: \_\_\_\_\_

**Grenzabstände:** Nord: \_\_\_\_\_ Süd: \_\_\_\_\_

Ost: \_\_\_\_\_ West: \_\_\_\_\_

## Nachbarschaftliche Zustimmung:

Die unterzeichneten Eigentümer der Nachbarsparzellen haben zu dem oben erwähnten Baugesuch keine Einwände und verzichten im Sinne von § 61 Baugesetz auf eine Profilierung, Publikation und öffentliche Auflage sowie auf eine schriftliche Mitteilung des Gemeinderates. **Die Nachbar-Grundstückbesitzer verpflichten sich, diese Zustimmung einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.**

Datum:	Name & Vorname	Parzelle Nr.	Unterschrift:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

## Unterschrift Bauherrschaft:

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Baubewilligung:

Für die vorgenannte Klein-/Anbaute wird die Baubewilligung  unter Auflage /  ohne Auflage erteilt.

## Gebühren:

Bearbeitungsgebühr: CHF 200.00

Mehraufwand: CHF \_\_\_\_\_

Total CHF \_\_\_\_\_

Bewilligt am: \_\_\_\_\_

**IM AUFTRAG DES GEMEINDERATES**

Der Ressortleiter:

Der Gemeindeschreiber:

## Rechtsmittelbelehrung:

1. Falls sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.
3. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersatz allfälliger Parteikosten besteht nicht.
4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

# Erteilung Näherbau-/Grenzbaurecht

Die Baute wird in einem Grenzabstand von weniger als 2.0 m zur Nachbarsparzelle aufgestellt. **Die unterzeichnenden Eigentümer der aufgeführten Parzellen erteilen dem Bauvorhaben das Näherbau-/ Grenzbaurecht. Das gewährte Recht erlöscht automatisch mit dem Abbruch der Baute:**

Name & Vorname

Parzelle Nr.

Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Bemerkungen des Gesuchstellers:

## Verfahren und Ablauf

1. Baugesuchsformular «Klein- und Anbauten im vereinfachten Verfahren» vollständig ausfüllen und unterzeichnen.
2. Auf Situationsplan im Massstab 1:500 Bauobjekt in roter Farbe einzeichnen und vermessen.
3. Allfällige Baubeschriebe von Lieferanten / Gärtner / Baumeister inkl. Detailpläne (Draufsicht, Schnitt, Ansicht) dazulegen.
4. Bauprojekt bei den Nachbarn vorstellen und Formular unterzeichnen lassen.
5. Baugesuch mit allen Beilagen bei der Gemeindekanzlei einreichen.
6. Bau nach erteilter Baubewilligung ausführen.
7. Ausgeführter Bau der Bauverwaltung zur Schlusskontrolle anmelden.

## Besondere Auflagen zur Baubewilligung (durch Gemeindekanzlei auszufüllen):

---

---

---

---

## Beilagen bei Gesucheingabe (durch Bauherrschaft auszufüllen):

- Vollständig ausgefülltes Baugesuch (inkl. Unterschriften der Nachbarn)
- Situationsplan 1:500 (oder passend) mit eingezeichnetem Bauvorhaben (in Rot)
- Detailpläne (Draufsicht, Schnitt, Ansicht) mit eingezeichnetem Bauvorhaben massstäblich / vermasst
- Detailbeschreibung zum Bauvorhaben (Ausführungsart, Materialisierung)

## Beilagen bei Bewilligungserteilung (durch Gemeindekanzlei auszufüllen):

- Gebührenrechnung
- Genehmigte Pläne

## Verteiler:

- Bauherrschaft, inkl. Beilagen A-Post Plus
- Externe Bauverwaltung, per E-Mail z.K. inkl. Pläne
- Bezirksgeometer, Zugerstrasse 14, 5620 Bremgarten, mit Situationsplan
- Abteilung Steuern, Titelblatt per E-Mail zur Kenntnisnahme
- BG-Akten, Rechnungsprüfung RG-Nr.: \_\_\_\_\_ Visum 1: \_\_\_\_\_ Visum 2: \_\_\_\_\_

## Rechtsgrundlagen:

### Definition Klein- und Anbaute nach § 18 ABauV: (01.01.2015)

<sup>1</sup> Als Klein- und Anbauten gelten unbewohnte Gebäude und Gebäudeteile (Garagen, Schöpfe, Garten- und Gewächshäuschen, gedeckte mindestens einseitig offene Sitzplätze usw.) mit einer Grundfläche von höchstens 40 m<sup>2</sup> und einer Gebäudehöhe, die in der Ebene höchstens 3 m beträgt. Am Hang erhöht sich die maximale Gebäudehöhe um die Hälfte der Höhendifferenz innerhalb des Grundrisses. Wintergärten gelten nicht als Klein- und Anbauten.

<sup>2</sup> Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, gilt für Klein- und Anbauten ein Grenzabstand von 2 m, welcher mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden kann. Gegenüber Hauptgebäuden und für Klein- und Anbauten untereinander gilt kein Gebäudeabstand, wenn die architektonischen, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen gewahrt bleiben.

### Baubewilligungspflicht:

Aus der Bauverordnung (Stand 01.01.2015) SAR 713.121:

§ 49 Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen (§ 59 BauG)

<sup>2</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, in den Bauzonen:

d) Kleinstbauten mit einer Grundfläche bis 5 m<sup>2</sup> und einer Gesamthöhe bis 2.50 m, wenn allfällige Immissionen nur minim sind, wie zum Beispiel Gerätehäuschen und Fahrradunterstände.

<sup>4</sup> Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Vorschriften. Ist eine Ausnahmegewilligung erforderlich, ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Bauten und Anlagen welche die obgenannten Masse überschreiten, bedürfen eine Baubewilligung.

### Grenzabstände nach § 18 ABauV (01.09.2012)

<sup>2</sup> Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, gilt für Klein- und Anbauten ein Grenzabstand von 2 m, welcher mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden kann. Gegenüber Hauptgebäuden und für Klein- und Anbauten untereinander gilt kein Gebäudeabstand, wenn die architektonischen, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen gewahrt bleiben.

### Strassenabstände nach § 111 Baugesetz (Stand 01.05.2016):

<sup>1</sup> Die vom Strassenmark gemessenen Abstände betragen:

a) für Bauten und Anlagen gegenüber Kantonsstrassen 6 m, gegenüber Gemeindestrassen 4 m.

<sup>1bis</sup> Die Abstände gegenüber Gemeindestrassen gelten ebenfalls gegenüber Privatstrassen im Gemeindegebrauch.

<sup>2</sup> Durch Sondernutzungspläne, kantonale Nutzungspläne sowie Sichtzonen können die Abstände erhöht oder, namentlich zum Schutz von Ortsbildern, herabgesetzt oder aufgehoben werden.